

Gartenordnung für die Schrebergartenzone

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 77 der Bauordnung der Gemeinde Thusis am 12. November 2011 erlassen.

Grundsatz Die Grundstückfläche ist als Pflanzlandparzelle zu nutzen und in Ordnung

zu halten.

Gartenhäuschen Gartenhäuschen dienen als Geräteschuppen und zum Aufenthalt während des Tages. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde aufgestellt wer-

den. Pro Parzelle wird nur ein Gartenhäuschen bewilligt.

Maximale Abmessungen: Firsthöhe 3.0 m, Breite 3.0 m, Tiefe 2.5 m

Minimaler Grenzabstand: 0,5 m

Feuerstellen Feuerstellen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde.

Tiere Tierhaltung ist in der Schrebergartenzone für das Abweiden der Gras- und

Wiesenflächen für die Zeit vom Monat Mai bis November zulässig. Zulässig sind folgende Tiere; Klein-,/Weidetiere wie z.B. Ziegen, Schafe, Lamas, Alpaka usw. Für eine solche Nutzung und Haltung ist die Baubehörde schriftlich zu informieren. Für eine ordnungsgemässe Tierhaltung (Unterkunft, etc.) hat der Tierhalter selber besorgt zu sein. Fremdzufuhr von Futter wie Gras, Heu, Stroh etc. ist verboten. Die Baubehörde entscheidet über Aus-

nahmen und Sonderbewilligungen.

Bepflanzungen Pflanzen sind bis auf eine maximale Höhe von 3 m zulässig. Der Mindest-

abstand zur Nachbarparzelle beträgt 0.50 m. Als Pflanzen gelten ausschliesslich Stauden und Hecken. Obstbäume dürfen als Niederstamm bis Hochstamm angepflanzt und ordnungsgemäss bewirtschaftet werden. Andere Baumarten sind von der Baubehörde bewilligen zu lassen. Über

eine Neubepflanzung ist die Baubehörde schriftlich zu informieren.

Abfälle Es wird empfohlen, die Gartenabfälle zu zerkleinern und selber zu kompos-

tieren.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Abfallbewirt-

schaftung in der Gemeinde Thusis zu beachten.

Nachbarschaft Auf die Parzellennachbarn ist Rücksicht zu nehmen.

In der Schrebergartenzone nicht gestattet sind:

- Übernachtungen

- das Anbringen von Parabolantennen

Ruhezeit Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und der Poli-

zeiverordnung der Gemeinde Thusis.



Inkrafttreten Die Gartenordnung für die Schrebergärten tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt diejenige vom 5. November 2002.

Thusis, 13. Dezember 2011 Gemeindeammann: Claudia Kleis-Kümin

Der Gemeindekanzlist: Räto Müller